



Schutzkonzept für ASKÖ LEONDING TENNIS

Version 12

Gültig ab 19.02.2022

LEONDING, 10.06.2021

Schutzkonzept ASKÖ LEONDING TENNIS

Präambel

Für die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler, wurden in Zusammenarbeit mit den neun Landesverbänden, dem ÖTVLehrreferat, Sport Austria und dem Bundesministerium für Sport allgemeine Verhaltensregeln ausgearbeitet, die es ermöglichen, unseren geliebten Sport auch in Zeiten von Corona ausüben zu können.

Das nachfolgende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Einflussbereich des ASKÖ Leonding Tennis gelten und von den Mitgliedern befolgt werden müssen.

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 sind einzuhalten. Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um dringend einzuhaltende Empfehlungen, die der ÖTV und seine Landesverbände gemeinsam mit einem Expertenteam im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erarbeitet.

Es wurden zwei Bereiche für den Tennissport (Vereinsbetrieb/Spielbetrieb und Trainingsbetrieb) definiert, für die die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen maßgeblich sind. Für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Regeln sind der Vereinsvorstand, die Anlagenleitung oder Trainer - vorzugsweise ÖTV-Lizenz Coaches – verantwortlich.

Alle männlichen / weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

Diese Regelungen gelten für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb und haben solange Gültigkeit, bis aufgrund einer geänderten Maßnahmenlage durch die Regierung Ergänzungen oder Abänderungen durch den Verein vorgenommen werden.

Eine Nichteinhaltung schädigt den Ruf des Vereins sowie der Dachverbände. Die Vereinsführung behält sich daher Maßnahmen wie beispielsweise

- Platzverweise
- Vereinsausschlüsse

zur Einhaltung der Maßnahmen vor.

Der Obmann

Der Coronabeauftragte

Inhalt

1. Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften	4
• Epidemiegesetz 1950 (EpiG) i.d.g.F.	4
• COVID-19-Maßnahmengesetz COVID-19-MG i.d.g.F.	4
• 6. Covidschutzmaßnahmenverordnung i.d.g.F.	4
• 4. Covid 19 Maßnahmenverordnung i.d.g.F.	4
• 32. Covid Info des ASKÖ	4
2. Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb	4
2.1 Übergeordnete Grundsätze	4
2.2 Covid-19-Beauftragter	4
2.3 Hygienevorschriften.....	5
2.4 Social distancing	5
2.5 Nutzung der Anlage.....	5
2.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)	6
2.7 Personen mit Krankheitssymptomen	6
2.8 Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest) – 2- G- Regel	7
2.8.1 Genesen	7
2.8.2 Geimpft	7
2.8.3 Getestet	8
2.8.4 Sonderregel NINJA PASS	8
2.9 Informationspflicht	9
3. VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN	9
4. OÖ. Mannschaftsmeisterschaft	9
5. Veranstaltungen / Versammlungen / Zusammenkünfte	9

1. Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften

- [Epidemiegesetz 1950 \(EpiG\) i.d.g.F.](#)
- [COVID-19-Maßnahmegesetz COVID-19-MG i.d.g.F](#)
- [6. Covidschutzmaßnahmenverordnung i.d.g.F.](#)
- [4. Covid 19 Maßnahmenverordnung i.d.g.F](#)
- 33. Covid Info des ASKÖ

2. Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

2.1 Übergeordnete Grundsätze

Grundsätzlich ist ein Trainingsbetrieb und Spielbetrieb nur erlaubt, wenn Bundes- und Landesrechtliche Vorgaben dies erlauben.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

- Der ASKÖ Leonding Tennis muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
- Weitere Einhaltung der **Hygienevorschriften**
- **Nutzung der Anlage** und Räume nur mit den 2G's
- **Tragen von FFP2 Masken in geschlossenen Räumen sowie im Freien, wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Bei der Sportausübung sowie in Feuchträumen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden.**
- **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** dürfen das Gelände nicht betreten.
- **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Personen, welche dagegen verstoßen, sind von der Anlage zu verweisen.
- Auf der Anlage wird eine Hausordnung mit den Covid-19 Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ausgehängt.

2.2 Covid-19-Beauftragter

Der ASKÖ Leonding Tennis verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Mit dieser Funktion wurde Hr. Markus Hauder in der Vorstandssitzung vom 19.2. als Mitglied mit beratender Stimme in speziellen Sachgebieten (lt. § 15 der Statuten ASKÖ Leonding Tennis) betraut.

2.3 Hygienevorschriften

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und/ oder Desinfektionsmittelspendern an stark frequentierten Stellen der Anlage sowie auf den Plätzen erfolgt durch den Verein.
- Sanitär und Duschbereiche werden in regelmäßigen Abständen gereinigt.
- Duschen und Umkleiden ist nun wieder regulär gestattet.
- Räume sind regelmäßig zu lüften. Es sind daher bei Anwesenheit sämtliche Fenster zu kippen bzw. regelmäßig, durch Öffnen der Türen (innen und außen) Stoß zu lüften.

2.4 Social distancing

- Es gibt nunmehr keine Kontaktbeschränkungen mehr.

2.5 Nutzung der Anlage

- Ein Aufenthalt bzw. Zutritt ist grundsätzlich nur mit **den 3 G's** gestattet. (siehe 2.8)
- Die Sportstätte darf nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr betreten werden.
- Es besteht FFP 2 Maskenpflicht. FFP2 Masken sind in geschlossenen Räumen wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Bei der Sportausübung, während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie in Feuchträumen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden.
- Es für den Spielbetriebs möglichst die elektronische Platzreservierung zu verwenden.
- Sonstige Besucher haben sich mit den vorhandenen Registrierungsmöglichkeiten zu registrieren. (siehe 2.6)
- Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
- **Bei Veranstaltungen ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (z.B. Stehplätze) mit mehr als 50 TeilnehmerInnen ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken untersagt.**
- **Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen Speisen und Getränke am Sitzplatz konsumiert werden.**

2.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 28 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, ist der Zutritt nur unter den 2 G Voraussetzungen und der Registrierung gestattet.
- Die Registrierung ist zwingend ab einer längerdauernden Anwesenheit von mehr als 15 Minuten durchzuführen.
- Nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung sind diese unverzüglich zu löschen.
- Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung
 - Das bestehende Platzreservationssystem (digital) für die Dauer des Spielbetriebs,
 - Vorortregistrierung mittels Barcodregistrierung «corona-anmeldung.at» für den Aufenthalt außerhalb des Spielbetriebs
 - Vorort liegen entsprechende Infoblätter zur Registrierung auf.
 - Anwesenheitsliste vor Ort bei vereinsfremden Personen,
- Diese Möglichkeiten sind ausnahmslos und von jeder Person zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen bzw. zu erleichtern.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

2.7 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt bzw. die Gesundheitshotline 1450 an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

2.8 Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest) – 2- G- Regel

Der Zutritt auf das Gelände darf nur dann erfolgen, wenn der Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erfolgen kann.

Eine aktive Kontrolle bzw. vorzeitiger Nachweis der 2 G- Regel hat bis zu einer Zusammenkunftsgröße von max. 25 Personen nicht aktiv zu erfolgen, allerdings ist der Nachweis durch die betreffende Person bereit zu halten.

Der Vorstand behält sich vor die Einhaltung der 2-G-Regel zu kontrollieren und Personen ohne gültigen Nachweis von der Vereinsanlage zu verweisen.

Für Mitglieder steht die vereinfachte Möglichkeit zur Verfügung Ihre geringe epidemiologische Gefahr dem Vorstand nachzuweisen. Dieser Nachweis ist einmalig zu erbringen bei bzw. nach Impfung und Wiedergenesung und für die gesetzliche Dauer gültig. Der Vorstand führt dazu eine gesicherte Nachweisliste. Diese Liste ersetzt nicht die Vorlageverpflichtung bei Behörden, sondern soll lediglich eine Erleichterung im Spielbetrieb darstellen.

Die einfache 2 G Kontrolle soll durch QR Code Scan mittels Greencheck-App durchgeführt werden um sicher zu stellen, dass der Nachweis den rechtlichen Vorgaben entspricht.

2.8.1 Genesen

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gilt nicht!

2.8.2 Geimpft

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- **Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:**
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises **180 Tage** und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

- **Immunisierung durch eine Impfung:**
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- **Immunisierung durch Impfung von Genesenen:**
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 180 Tage.
- **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 270 Tage. Zwischen dieser und der vorhergehenden Impfung müssen mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
- **Für Schwangere und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden gelten folgende Bedingungen:**
 - Schwangere, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen molekularbiologischen Test (z.B. PCR-Test), der nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorweisen. Dasselbe gilt auch für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

2.8.3 Getestet

- Ein PCR Test nicht älter als 72 Stunden (Nachweis mittels Testzertifikat)
- Antigentest aus Teststraße nicht älter als 24 Stunden (Nachweis mittels Testzertifikat)
- Antigentest behördlich registriert nicht älter als 24 Stunden (Nachweis mittels Testzertifikat)

2.8.4 Sonderregel NINJA PASS

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass ihren Nachweis zu erbringen.

Solange der Ninja Pass vollständig ausgefüllt ist – also alle vorgeschriebenen Schultestungen der Woche durchgeführt wurden, unabhängig von Testart und Testtag – ist dieser von Montag bis Sonntag ein gültiger Nachweis im Sinne der G-Regel.

Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises wie oben ausgeführt.

2.9 Informationspflicht

Die Anpassung respektive die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden. Für die Einhaltung vor Ort ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, den Coronabeauftragten bzw. MannschaftsführerInnen und deren StellvertreterInnen und behalten sich diese eine Beendigung des Spielbetriebs vor.

3. VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN

Mit Stand 08.11.2021 gibt es mit Ausnahme der 2 G Regel keine Einschränkungen mehr im Vereinsbetrieb.

4. OÖ. Mannschaftsmeisterschaft

Im Rahmen des Meisterschaftsbetriebes betreten Vereinsfremde Personen das Gelände. Es wird durch den Mannschaftsführer, rechtzeitig vor dem Spieltag, mittels Email an den gegnerischen Verein hingewiesen, dass ein Meisterschaftsbetrieb am Gelände nur unter obigen Voraussetzungen gefahrlos möglich ist. Dies geschieht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (§§8(4), 13(2)) sowie Verbandsvorgaben.

Eine aktive Kontrolle bzw. vorzeitiger Nachweis der 2 G- Regel hat nicht zu erfolgen, allerdings ist der Nachweis durch die betreffende Person bereit zu halten.

Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:

- TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen und es besteht Maskenpflicht.
- Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen vorgesehen werden.
- Trainer, Betreuer und Schiedsrichter sind nicht in die Höchstzahl für zu bewilligende Veranstaltungen einzurechnen.

5. Veranstaltungen / Versammlungen / Zusammenkünfte

Veranstaltungen und Versammlungen außerhalb des Mannschafts- bzw. Spielbetriebes sind bis auf Widerruf nicht erlaubt.

Bei durch den Vorstand genehmigten Zusammenkünfte ohne fixe Sitzplatzzuweisung sind nur bis max. 25 Personen erlaubt. Es gilt zwingend die 2 G Regel sowie Maskenpflicht welche durch den Verein zwingend zu kontrollieren ist.

Es sind Aufzeichnungen über die Anwesenheit (Kontaktlisten gem. 2.6) zu erfüllen

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen bedarf es zusätzlich der zwingenden Zustimmung des Vereinsobmanns und des Coronabeauftragten. Zudem ist die Veranstaltung mindestens 10 Tage vor Durchführung elektronisch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder mittels Web-App anzuzeigen.

Folgende Angaben sind zu machen

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und zusätzlich durch diese bewilligen zu lassen.

Anhang Beispiel

**TeilnehmerInnenliste zur Nachvollziehbarkeit
von Kontakten (Contact Tracing) sofern keine elektronische Platzregistrierung erfolgte**

ASKÖ LEONDING TENNIS

office@al-tennis.at

<https://www.askoe-leonding-tennis.at>

Vorname	Familienname	Telefon und falls vorhanden E-Mail	Datum	Uhrzeit

Die Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften und Veranstalter von Spitzensportveranstaltungen nach §17 COVID-19-Öffnungsverordnung sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Vorname, Familienname, Telefonnummer und falls vorhanden E-Mail-Adresse und Dokumentation des Aufenthalts (Datum, Uhrzeit) festzuhalten.

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck des Contact Tracings zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung von COVID-19 im Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 auf Rechtsgrundlagen von Art. 6 Abs. 1 lit. d und c DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person bzw. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) verarbeitet. Der Sportstättenbetreiber oder Veranstalter hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich gelöscht. Die Bereitstellung der Daten ist für die Erfüllung der gegenständlichen Dienstleistung notwendig. Ohne diese Daten ist eine Erbringung der Dienstleistung unmöglich. Es besteht keine Absicht Ihre Daten für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten. Es besteht keine Absicht Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Den Verantwortlichen für die Verarbeitung der erhobenen Daten finden Sie rechts oben.

Anhang Beispiel

Mitgliederliste 3G-Übersicht

ASKÖ LEONDING TENNIS
office@al-tennis.at
<https://www.askoe-leonding-tennis.at>

Vorname	Familienname	1. Teilimpfung geimpft am	2. Teilimpfung geimpft am	genesen am	gültig ab / bis*

Die Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften und Veranstalter von Spitzensportveranstaltungen nach §8(1) COVID-19-Öffnungsverordnung sind verpflichtet bei Personen bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einzulassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Um den Aufwand gering zu halten, haben Mitglieder der Vereins die Möglichkeit die Impfung bzw. Wiedergenesung einmalig beim Vorstand zu belegen bzw. nach Ablauf der Gültigkeit gem. §1(2) zu bei selbigem zu erneuern. Eine Eintragung nach Testung ist nicht vorgesehen, da dieser Nachweis nur kurzfristig. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt gegen die Einsicht von unbefugten gesichert und zumindest für lt. Covid 19 Öffnungsverordnung definierte Dauer. Das Mitglied hat die Möglichkeit seine Eintragung jederzeit schriftlich beim Vorstand zu untersagen.

***Gültigkeiten v. Nachweisen**

ab 22. Tag bis 3 Monat nach Erstimpfung

bis 3 Monate nach positiven Antikörpertest

bis 6 Monate nach Genesung

bis 9 Monate nach Zweitimpfung bzw. Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.